

Vereinbarung

**von Qualifikationsvoraussetzungen
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Durchführung von Untersuchungen
in der Kernspintomographie
(Kernspintomographie-Vereinbarung)**

vom 10. Februar 1993

Stand 1. Januar 2015

(Anlagen zum BMV-Ä [3])

Inhalt:

Inhalt:.....	2
A – Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Genehmigungspflicht	3
§ 3 Genehmigungsvoraussetzung	3
B	3
§ 4 Fachliche Befähigung Allgemeine Kernspintomographie	3
§ 4a Fachliche Befähigung Kernspintomographie der Mamma.....	5
C	6
§ 5 Anforderungen an die apparative Ausstattung	6
D – Verfahren.....	6
§ 6 Genehmigungsverfahren.....	6
§ 7 Anpassung an geänderte Anforderungen an die apparative Ausstattung	7
§ 8 Zeugnisse und Kolloquien.....	7
E – Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	8
§ 9 Inkrafttreten	8
§ 10 Übergangsregelungen.....	8
Anlage I – Anforderungen an die apparative Ausstattung in der Kernspintomographie	9

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie.

§ 2 Genehmigungspflicht

Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt die nachstehenden Voraussetzungen der fachlichen Befähigung (Abschnitt B) und der apparativen Ausstattung (Abschnitt C und Anlage I) erfüllt.

§ 3 Genehmigungsvoraussetzung

Die Erfüllung der Voraussetzung zur fachlichen Befähigung und zur apparativen Ausstattung ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt D dieser Vereinbarung. Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (z. B. Inhalte der Kolloquien, Zusammensetzung der Kommissionen) regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien nach § 75 Abs. 7 und § 135 Abs. 3 SGB V.

B

§ 4 Fachliche Befähigung Allgemeine Kernspintomographie

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 8 Abs. 1 nachgewiesen werden:
 1. Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung folgender Anzahl von kernspintomographischen Untersuchungen unter Anleitung:
 - a. Diagnostische Radiologie:
1000 Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane)
 - b. Kinderradiologie:
200 Untersuchungen von Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks
 - c. Neuroradiologie:
1000 Untersuchungen des Schädels und Spinalkanals
 - d. Nuklearmedizin:
500 Untersuchungen

2. Berechtigung zum Führen der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung Diagnostische Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin.
 3. Nachweis einer mindestens 24monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung. Auf diese Tätigkeit kann eine zwölfmonatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.
 4. Die Anleitung nach den Nrn. 1 und 3 hat bei einem Arzt stattzufinden, der für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugt ist.
 5. Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Soweit die Weiterbildungsordnung in einem Fachgebiet für eine Weiterbildung in der Kernspintomographie den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibt und der Arzt die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 festgelegten Anforderungen erfüllt, gilt die fachliche Qualifikation nach Abs. 1 durch die Vorlage von Zeugnissen gemäß § 8 Abs. 1 als erfüllt.
- (3) Soweit ein Arzt nach Abs. 2 zwar die Anforderung zur Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, aber während der Facharztweiterbildung nicht die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderte Anzahl von kernspintomographischen Untersuchungen absolviert hat, kann diesem die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die restliche Anzahl von kernspintomographischen Untersuchungen unter der Anleitung eines nach Abs. 1 Nr. 4 qualifizierten Arztes durchgeführt und nachgewiesen wurde.
- (4) Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Nuklearmedizin, welche ihre fachliche Qualifikation in der Kernspintomographie nach Abschluss der Facharztweiterbildung im Rahmen einer Fachkunde nach der Weiterbildungsordnung erworben haben, müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung vor der Ärztekammer nachweisen. Kann der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung vor der Ärztekammer nicht geführt werden, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Näheres zu den Zeugnissen und Kolloquien regelt § 8.

§ 4a Fachliche Befähigung Kernspintomographie der Mamma

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Untersuchungen der Mamma gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 8 Abs. 1 nachgewiesen werden:
 - a. Erfüllung der in § 4 festgelegten Voraussetzungen für die allgemeine Kernspintomographie im Gebiet ‚Diagnostische Radiologie‘
 - b. Erfüllung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Röntgenmammographie und Mammasonographie gemäß den Vereinbarungen zur Strahlendiagnostik und -therapie sowie zur Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
 - c. Selbstständige Durchführung und Befundung kernspintomographischer Untersuchungen der Mamma bei mindestens 200 Patienten mit mindestens 50 % histologisch gesicherten Befunden. Die Untersuchungen haben unter der Anleitung eines Arztes nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 stattzufinden.
 - d. Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium bei der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Für Ärzte, denen eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie der Mamma erteilt worden ist, besteht zusätzlich folgende Auflage zur fachlichen Befähigung:
 - a. Die Auflage wird als erfüllt angesehen, wenn gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einem Abstand von jeweils 12 Monaten nachgewiesen wird, dass innerhalb dieses Zeitraums mindestens 50 kernspintomographische Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung selbstständig erbracht wurden. Bei geeignetem Nachweis werden auch kernspintomographische Untersuchungen der Mamma nach Satz 1 anerkannt, die nicht in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht wurden. Voraussetzung ist, dass diese Untersuchungen dem Inhalt der Leistung nach der Nr. 5522 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) entsprechen.
 - b. Wird die Auflage nach Buchstabe a) nicht erfüllt, fordert die Kassenärztliche Vereinigung den Arzt innerhalb von vier Wochen auf, an einem Kolloquium innerhalb von drei Monaten teilzunehmen. Kann der Arzt seine fachliche Befähigung in dem Kolloquium nicht belegen, ist die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von kernspintomographischen Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung mit der Mitteilung über die erfolglose Teilnahme zu widerrufen.
 - c. Nach Widerruf der Genehmigung kann der Arzt frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einen Antrag auf eine erneute Teilnahme an dem Kolloquium stellen. Ist dann die Teilnahme an diesem Kolloquium erfolgreich, erteilt die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung zur Ausführung

und Abrechnung von kernspintomographischen Leistungen der Mamma in der vertragsärztlichen Versorgung.

- (3) Werden aufgrund der Ergebnisse der kernspintomographischen Untersuchung der Mamma Maßnahmen zur histologischen/zytologischen Abklärung veranlasst, sind diese zu dokumentieren. Der kernspintomographisch tätige Arzt ist verpflichtet, die Ergebnisse der histologischen/zytologischen Untersuchung, welche der Arzt, der die histologische/zytologische Abklärung durchgeführt und übermittelt hat, seiner vorgenommenen prospektiven Diagnostik zuzuordnen.

C

§ 5 Anforderungen an die apparative Ausstattung

Kernspintomographische Untersuchungen dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur mit solchen Geräten durchgeführt werden, welche die in der Anlage I aufgeführten Anforderungen erfüllen.

D – Verfahren

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheiden die zuständigen Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in § 4 bzw. 4a sowie in § 5 genannten fachlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Arzt die Anforderungen an die Leistungserbringung oder die Auflage zur Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie der Mamma bezüglich der fachlichen Befähigung gemäß § 4a Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie sind insbesondere beizufügen:
 1. Zeugnisse gemäß § 8 Abs. 1 für den Nachweis der fachlichen Qualifikation
 2. Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß der Anlage I. Der Nachweis kann durch die Gewährleistung des Herstellers, dass das beim Antragsteller installierte Gerät diesen Anforderungen entspricht, geführt werden.
- (4) Der Arzt hat jede Veränderung an der zugelassenen Kernspintomographieeinrichtung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.
- (5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für Kernspintomographie beauftragen, die in Betrieb befindlichen Kernspintomographieein-

richtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen gemäß dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

§ 7 Anpassung an geänderte Anforderungen an die apparative Ausstattung

Der Arzt ist verpflichtet, die apparative Ausstattung den Änderungen dieser Vereinbarung im Rahmen der vorgesehenen Übergangsfristen gemäß § 10 anzupassen und die Anpassung der Kassenärztlichen Vereinigung anzuzeigen. Wird die Anpassung nicht fristgerecht vorgenommen, endet die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Kernspintomographie mit Ablauf der Übergangsfrist.

§ 8 Zeugnisse und Kolloquien

- (1) Der Kassenärztlichen Vereinigung sind für den Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 4 insbesondere folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung Diagnostische Radiologie, Kinderradiologie, Neuroradiologie oder Nuklearmedizin
 2. Zeugnisse, welche von dem zur Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sind und mindestens folgende Angaben beinhalten:
 3. Überblick über die Zusammensetzung des Krankheitsgutes der Abteilung, in der die Weiterbildung stattfand
 4. Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und angewandten Techniken
 5. Zahl der vom Antragsteller unter Anleitung erbrachten sowie Zahl der selbständig durchgeführten Untersuchungen und diagnostischen Beurteilungen
 6. Beurteilung der Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Durchführung von Untersuchungen bestimmter Organe und zur selbständigen Anwendung bestimmter Untersuchungstechniken
- (2) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse begründete Zweifel, daß die in Abschnitt B dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen an die fachlichen Befähigungen erfüllt sind, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die festgelegten Anforderungen können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.
- (3) Wird die fachliche Qualifikation nach § 4 Abs. 1 und 4 sowie nach § 4a erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen

der Kernspintomographie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen.

E – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1993 in Kraft. Sie ersetzt die Kernspintomographie-Vereinbarung in der Fassung vom 12. Dezember 1991.

§ 10 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den Kassenärztlichen Vereinigungen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Kernspintomographien der Mamma, welche von Vertragsärzten vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung selbstständig erbracht wurden und dem Inhalt der Leistung nach der Nr. 5522 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) entsprechen, sind bei geeignetem Nachweis auf die geforderte Anzahl von Kernspintomographien unter Anleitung gemäß § 4a Abs. 1 Buchstabe c) Satz 1 anzurechnen.

Anlage I – Anforderungen an die apparative Ausstattung in der Kernspintomographie

1. Spezielle Hochfrequenzspulen für den jeweiligen Anwendungsbereich
2. Minimale Schichtdicke μ 1 mm bei 3D-Gradienten-Echo-Sequenzen und μ 3 mm bei 2D-Spin-Echo-Sequenzen
3. Herzaktion-gesteuerte Aufnahmen
4. Vorsättigung, Fettunterdrückung, Bewegungsartefakt-Kompensation und Fluß-rephasierung
5. Die Anforderungen nach den Nrn. 2 bis 4 müssen - soweit indiziert - in einer Aufnahmesequenz kombinierbar sein
6. Gradientenecho mit variablen Flipwinkeln als Multischichttechnik oder Einzelschnitte mit Aufnahmezeiten μ 10 sec pro Aufnahmesequenz
7. Magnetfeldhomogenität $\pm$ 5 ppm über 40 cm Kugeldurchmesser. Die Magnetfeldhomogenität ist als größte Abweichung von einem mittleren Wert der Magnetflußdichte, gemessen in mindestens 9 Ebenen, die das geforderte Volumen ausfüllen und annähernd gleichen Winkelabstand haben, im Verhältnis zum mittleren Wert der Magnetflußdichte anzugeben.
8. Für angiologische und muskulo-skelettale Untersuchungen (einschließlich Gelenkuntersuchungen):
3D-Acquisition mit einer Aufnahmematrix von 256 x 256 x 64 Voxels oder kleiner bei einem Voxelvolumen $\leq$ 1 mm³; Rekonstruktion doppelt angulierter Schichten
9. Für kardiologische Untersuchungen:
Cine-Gradientenecho, Darstellung doppelt angulierter Schichten.
10. Für Untersuchungen der Mamma: Doppel-Mammaspule

Bei allen Aufnahmen, mit Ausnahme der Aufnahmen aus Nr. 9, muß bei einem Field of View von 250 mm eine Aufnahmematrix von mindestens 256 x 256 Bildpunkten eingehalten werden können.